

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 25. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2023)

zum Thema:

Geheimnisverrat in der Polizei – Hat die Innensenatorin ihre Behörde noch im Griff?

und **Antwort** vom 12. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2023)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 658

vom 25. Mai 2023

über Geheimnisverrat in der Polizei – Hat die Innensenatorin ihre Behörde noch im Griff?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Dienststelle in der Berliner Polizei ist beauftragt und befugt, Medienvertreter*innen mit offiziellen Auskünften und Informationen zu versorgen?

Zu 1.:

Das Erteilen offizieller Auskünfte an Medienschaffende zu Belangen der Polizei Berlin obliegt der Behördenleitung, der Presse- und Behördensprecherin, den Mitarbeitenden der Pressestelle sowie Dienstkräften, die von diesen dazu bestimmt sind.

2. Welcher Dienststelle gehört nach Kenntnissen des Senats die Polizeidienstkraft an, gegen die anlässlich des Besuchs des ukrainischen Staatspräsidenten in Berlin aufgrund des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses ermittelt wird?

Zu 2.:

Die strafrechtlichen Ermittlungen wurden durch das für Polizeidelikte zuständige Kommissariat des Landeskriminalamts Berlin abgeschlossen und der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, kann die erbetene Auskunft derzeit nicht erteilt werden, weil ansonsten eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen wäre.

3. Welche Regelungen existieren für Polizeidienstkräfte verschiedener Dienststellen im Hinblick auf die Weitergabe welcher Informationen an Pressevertreter*innen? (Bitte jeweils ausführen.)

Zu 3.:

Die Beantwortung von Fragen Medienschaffender zu aktuellen Ereignissen an einem Ereignisort ist unter Beschränkung auf das frei Wahrnehmbare und Wahrung des rechtlich Zulässigen grundsätzlich für jede Polizeidienstkraft möglich. Dies ist in den polizeiinternen „Leitlinien für die Pressearbeit der Berliner Polizei“ für alle Mitarbeitenden der Polizei Berlin dokumentiert.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht wurden gegen wie viele Tatverdächtige innerhalb der Polizei in den Monaten der Jahre 2022 und 2023 eingeleitet?
 - a. Welchen Ausgang haben diese Verfahren jeweils auf Grundlage welcher Rechtsnorm gehabt?
 - b. Wie viele dieser Verfahren haben eine mutmaßliche Veröffentlichung von sensiblen Informationen in der Tageszeitung B.Z. zum Gegenstand?
 - c. Wie viele dieser Verfahren haben eine mutmaßliche Veröffentlichung von sensiblen Informationen an anderen Orten zum Gegenstand?

Zu 4.:

Die erfragten Daten sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

	Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Verletzung des Dienstgeheimnisses gem. § 353b StGB im Jahr 2022 gegen Mitarbeitende der Polizei Berlin											
	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
gesamt	2	1	3	2	2	2	1	2	0	1	1	1
davon gegen:												
bekannt*	0	0	1	1	1	1	0	1	0	0	0	1
unbekannt	2	1	2	1	1	1	1	1	0	1	1	0

Quelle: Polizei Management Ressourcendatenbank, Stand: 31. Mai 2023

*Verfahren mit einer erfassten tatverdächtigen Person

	Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Verletzung des Dienstgeheimnisses gem. § 353b StGB im Jahr 2023 gegen Mitarbeitende der Polizei Berlin											
	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
gesamt	4	3	4	1	3	/	/	/	/	/	/	/
davon gegen:												
bekannt*	1	0	0	0	1	/	/	/	/	/	/	/
unbekannt	3	3	4	1	2	/	/	/	/	/	/	/

Quelle: Polizei Management Ressourcendatenbank, Stand: 2. Juni 2023

*Verfahren mit einer erfassten tatverdächtigen Person

Zu 4. a.:

Sämtliche abschlussreife Verfahren sind gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Zu 4. b – c.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Auch den Strafverfolgungsbehörden liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

5. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der Veröffentlichung zu Einsatzvorbereitungen zum 1. Mai 2022 und zum 1. Mai 2023 und nun auch zum Besuch des ukrainischen Staatspräsidenten, dass Polizeidienstkräfte mit Regelmäßigkeit an ihren Dienstvorgesetzten vorbei und unbefugt mit Journalist*innen der Tageszeitung B.Z. sprechen, um interne Informationen preiszugeben?

Zu 5.:

Der Senat verurteilt das Verhalten Einzelner, welches geeignet ist, die professionelle Arbeit der rund 26.000 Mitarbeitenden der Polizei Berlin und damit das Ansehen der Polizei Berlin als Ganzes in der Öffentlichkeit zu beschädigen.

6. Inwieweit kann die Innensenatorin dafür Sorge tragen, dass eine Weitergabe von vertraulichen Informationen und Verletzung des Dienstgeheimnisses durch ihre Behörde an die Presse nicht erneut geschieht und welche konkreten Maßnahmen sind zu diesem Zweck speziell anlässlich des unter 2. geschilderten Vorfalls ergriffen worden? (Bitte die konkreten Maßnahmen im Einzelnen ausführen.)

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 der Drucksache 19/12462 verwiesen. Diese hat weiterhin Bestand. Darüber hinaus überprüft die Polizei Berlin die internen Prozess- und Informationswege fortlaufend und passt diese gegebenenfalls an.

Berlin, den 12. Juni 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport